

62. 1. Wird den Erfordernissen des § 61 Binnenschifffahrtsgesetzes genügt, wenn die selbsttätige Verwiegung des ausgelieferten Frachtguts durch Sachverständige beaufsichtigt wird, die nur für die Verwiegung mittels Dezimalwagen amtlich bestellt sind?
2. Müssen bei der nach § 61 BSchG. erfolgenden Gewichtsfeststellung die amtlich bestellten Sachverständigen sich als solche dem Schiffer zu erkennen geben?

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1922 i. S. T. (Rl.) w. D. (Verl.)
I 167/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger übernahm im November 1919 in Stettin eine Menge losen Hafer zur Beförderung nach Hamburg mittels seines Rahns Harburg Nr. 13. Er klagt einen Restbetrag an Fracht ein. Die Beklagte behauptet, daß er zu wenig Ladung in Hamburg abgeliefert habe. Sie bringt ihm $\frac{1}{2}\%$ Reiseschwund gut und berechnet danach ihre Forderung auf Ersatz des Wertes der fehlenden Menge zuzüglich Beschäftigungskosten auf 10493,50 M. Diesen Betrag macht sie aufrechnerisch und widerklagerisch geltend. Der Kläger bestreitet den Fehlbetrag und behauptet, daß die Förmlichkeiten des § 61 BSchG. nicht eingehalten seien. Der Rahn des Klägers ist in Hamburg mittels Elevators in zwei Fahrzeuge entlöst worden. Dabei wurde die Ladung mittels einer selbsttätigen Wage durch den Kornumstecher und Getreidewäger G. und dessen Gehilfen M. verwogen. Der Inhalt der beiden Fahrzeuge, in welche der Hafer mittels des Elevators aus dem Rahn des Klägers gelöst war, wurde von M. und dem Gehilfen Ma., als die beiden Fahrzeuge entladen wurden, nochmals nachgewogen.

Das Landgericht Hamburg gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Das Oberlandesgericht entschied im entgegengesetzten Sinne. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, die selbsttätige Verwiegung müsse richtig gewesen sein, denn ihr Ergebnis sei durch die zweite Verwiegung bei Entlösung der beiden Fahrzeuge, in welche der Hafer durch den Elevator geschüttet sei, bestätigt worden. Danach sei der Fehlbetrag während der Frachtreise entstanden, so daß der Kläger für ihn zu haften habe. Die Förmlichkeiten des § 61 BSchG. seien gewahrt. Nach § 61 Abs. 1 könnten Ersatzansprüche wegen eines äußerlich erkennbaren Fehlbetrags nach Annahme des Guts nur dann erhoben werden, wenn der Zustand des Guts durch amtlich bestellte Sachverständige vor der Annahme festgestellt worden sei, wogegen

andersartige, also nicht äußerlich erkennbare Fehlbeträge auch dann noch geltend gemacht werden könnten, wenn deren Feststellung durch amtliche Sachverständige binnen einer Woche nach der Annahme beantragt würde. Hier handle es sich um einen nicht äußerlich erkennbaren, weil nur etwa $2\frac{1}{2}\%$ ausmachenden Fehlbetrag. Die Feststellung sei unmittelbar nach der Annahme erfolgt. G. und M. seien beeidigte Getreidewäger und als solche amtlich bestellte Sachverständige. Nach der Bescheinigung der Handelskammer könne die Verwiegung selbsttätig erfolgen. Daß jene Personen sich dem Schiffer in ihrer amtlichen Eigenschaft hätte bekannt geben müssen, sei nicht vorgeschrieben. Danach sei den Bestimmungen des § 61 Genüge getan.

Diesen Ausführungen kann, wie die Revision mit Recht rügt, jedenfalls in zwei entscheidenden Punkten nicht beigegeben werden. Nach dem Hamburgischen Regulativ vom 16. Dezember 1882, das zur Zeit der Entlösung des Klägerischen Rahns in Kraft war, wurden Getreidewäger ernannt, die von dem Präses der Deputation für Handel und Schifffahrt in Eid genommen wurden. Diesen Getreidewägern ist im § 8 zur Pflicht gemacht, das Wiegen mittels Dezimalwagen vorzunehmen, die sie selbst zu stellen haben. Für diese Art von Verwiegung sind sie also, wie beide Instanzen mit Recht angenommen haben, als amtlich bestellte Sachverständige anzusehen. Anders ist es aber hinsichtlich der selbsttätigen Verwiegung. Wenn das Regulativ ausdrücklich vorschreibt, daß die Wäger Dezimalwagen selbst zu stellen und zu benutzen haben, so läßt sich nicht sagen, daß sie auch für die Beaufsichtigung einer selbsttätigen Verwiegung amtlich bestellt sind. Daran kann auch die Bescheinigung der Handelskammer vom 10. März 1920 nichts ändern. Diese besagt, daß die Getreidewäger als amtliche Sachverständige befugt seien, die von ihnen nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften mit selbsttätigen Wagen ermittelten Gewichte beeidigt zu bescheinigen. Einmal ist die Bescheinigung am 10. März 1920 ausgestellt, also lange nach der streitigen Verwiegung, und es erhellt nicht, daß der § 8 zur Zeit der Verwiegung nicht mehr in Kraft stand. Sodann hat der Senat am 17. Mai 1920 eine Verordnung betreffend die Anstellung beeidigter Getreidewäger erlassen, welche mit dem früheren Regulativ fast wörtlich übereinstimmt und welche insbesondere auch den § 8 wiederholt, wonach die Verwiegung mit Dezimalwagen zu erfolgen hat. Nach dieser Verordnung ist also der alte Rechtszustand aufrecht erhalten, und es kann sogar als nicht unzweifelhaft angesehen werden, ob die Handelskammer nach dem Gesetze vom 15. November 1907 überhaupt, ohne daß der Senat nach § 2 das Nähere bestimmt hatte, befugt war, den amtlichen Wirkungskreis der beeidigten Getreidewäger auszudehnen. Jedenfalls aber waren diese zur Zeit der hier streitigen Verwiegung (18. Dezember 1919) nicht für die selbsttätige Verwiegung

im Sinne des § 61 BSchG. amtlich bestellt, und deshalb kann der Begründung, die das Berufungsgericht für seine Entscheidung gegeben hat, nicht zugestimmt werden. Ergänzend ist zu bemerken, daß alles Vorstehende um so mehr Beachtung finden muß, als keineswegs jeder, der mit einer Dezimalwaage richtig wägen kann, nun auch ohne weiteres zur Beurteilung befähigt ist, ob die ziemlich verwickelten Getriebe einer selbsttätigen Waage richtig wirken.

Noch in einer weiteren Beziehung ist den gesetzlichen Erfordernissen nicht Genüge getan. Das Reichsgericht hat bereits in der Entscheidung Ab. 101 S. 239 dargelegt, daß nach dem Sinne des § 61 BSchG. dem Schiffer mitgeteilt oder erkennbar gemacht werden muß, daß die Verwiegung durch einen amtlich bestellten Sachverständigen erfolgt und also nicht nur eine vom Empfänger in seinem Interesse getroffene einseitige Maßnahme ist, sondern die vom Gesetz erforderte, den Schiffer angehende Gewichtsfeststellung darstellen soll. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Davon gehen auch die Hamburgischen Verordnungen, und zwar sowohl die alte vom 16. Dezember 1882 als auch die neue vom 17. Mai 1920, im § 10 aus, indem sie vorschreiben, daß die Gehilfen ein von der Handelskammer festzustellendes, sichtbares Abzeichen tragen müssen. Nun scheint es zwar, als ob das Tragen des Abzeichens trotz der Wiederholung der Vorschrift in der neuen Verordnung nicht geübt wird. Aber jedenfalls hätte der Schiffer von der angegebenen Bedeutung der Verwiegung in Kenntnis gesetzt werden müssen. Das ist nicht geschehen.

Es kann auch nicht angenommen werden, daß den gesetzlichen Erfordernissen durch die späteren Verwiegungen Genüge getan ist. Der Hafer ist aus dem Kahn des Klägers durch den Elevator in einen anderen Kahn und in eine Schute gelöst worden, und zwar am 18. Dezember 1919. Die Schute ist unter Verwiegung ihres Inhalts zwei Tage später, nämlich am 20. Dezember 1919, gelöst worden, der Kahn aber erst in der Zeit vom 27. Dezember 1919 bis 5. Januar 1920. Eine so spät erfolgte und sich so lange hinzögernde Verwiegung gewährt, auch wenn im übrigen hierbei die Förmlichkeiten des § 61 beobachtet sein sollten, nicht diejenige Sicherheit eines richtigen Ergebnisses, die das Gesetz durch seine Vorschriften gewährleisten will.

Endlich hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger auf Einhaltung der Förmlichkeiten verzichtet habe. Es sei nämlich in dem vom Kläger gezeichneten Ladeschein bestimmt, daß er an der Ausladestelle die Entloshung durch vereidete Wieger oder Elevator während der gesetzlichen Zahl von Tagen ohne weitere Vergütung abzuwarten habe. Allein hierin ist ein Verzicht nicht zu erblicken. Die Klausel will festsetzen, wieviel

Tage der Schiffer ohne Vergütung auf die Entlösung warten muß. Das ergeben Wortfassung und Zusammenhang aufs Klarste. Nur nebenbei ist hinter dem Wort Entlösung eingefügt „durch vereidete Wieger oder Elevator“. Daß diese Einfügung bedeuten solle, bei Entlösung durch einen Elevator sei die Hinzuziehung amtlich bestellter Sachverständigen überhaupt nicht erforderlich, ist aus ihr nicht mit irgendwelcher Sicherheit zu entnehmen und kann also dem Kläger nicht entgegengehalten werden. Die Beklagte selbst hat ja auch einen vereideten Getreidewäger zur Stelle geschickt.

Es ergibt sich somit, daß die Förmlichkeiten des § 61 nicht gehahrt worden sind.